



MARKT SCHIERLING

Beschlüsse der öffentlichen 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.09.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:35 Uhr
Ort:	im Dorfgemeinschaftshaus Pinkofen

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung vom 29. Mai 2024
----------	--

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2024.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

2	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2021; Haushalts- und Kassenwesen - TZ 4
----------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden unter der TZ 4 folgende Hinweise zum Haushalts- und Kassenwesen gegeben.

TZ 4

Abwicklung des Gutscheinverkaufs im Namen des Gewerbevereins Markt Schierling e.V. durch das Bürgerbüro

Der Markt ist Ausgabe- und Abrechnungsstelle für Geschenkgutscheine und -münzen des Gewerbevereins Markt Schierling e.V. Die Einkaufsgutscheine und -münzen können ab einem Wert von 10,00 € in allen beliebigen Preisklassen im Bürgerbüro erworben und bei den teilnehmenden Geschäften eingelöst werden. Der Gegenwert der eingelösten Gutscheine wird an die Geschäftsinhaber durch das Bürgerbüro ausgezahlt. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Markt und dem Gewerbeverein Markt Schierling e.V. bzw. den Akzeptanzstellen oder anderweitige Regelungen hierzu bestehen nach den erhaltenen Auskünften nicht.

Die Beschäftigten des Bürgerbüros erfassen die Ein- und Auszahlungen anhand von Loseblatt-Listen. Bestandslisten für die nummerierten Gutscheine werden nicht geführt. Erstattungen an den Gewerbeverein werden meist ohne Quittungsunterschrift bar ausgezahlt und auf einzelnen Zetteln formlos dokumentiert.

Für die Ein- und Auszahlungen wird in den Büchern des Marktes kein Verwahrkonto geführt. Der Kassensollbestand konnte daher im Rahmen einer Kassenprüfung nicht ermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt war in der entsprechenden Kasse ein Istbestand von 3.542,60 € vorhanden.

Zu der Abwicklung des Gutscheinverkaufs stellen wir Folgendes fest:

- a) Die Übernahme von Kassengeschäften für andere - soweit dies nicht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt wird - ist u.a. dann möglich, wenn dies durch Dienst-anweisung angeordnet ist und die Kassengeschäfte im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Förderung einer öffentlichen Aufgabe stehen (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Teil III, Erl. 4 zu § 46 KommHV-Kameralistik). Dabei sind auch die personellen und maschinellen Kapazitäten der Kasse im Hinblick auf die wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik).
Soweit die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 KommHV-Kameralistik vorliegen, wäre die Dienst-anweisung des Marktes entsprechend anzupassen und eine Dienst-anweisung für die Kassengeschäfte im Zusammenhang mit dem Gutscheinverkauf „Gewerbeverein Markt Schierling e.V.“ zu erstellen. Die Vorgänge aus der Erledigung fremder Kassengeschäfte sind in den Büchern von den Kassenvorgängen für Rechnung des Marktes in der Regel zu trennen. Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass nach den Erkenntnissen aus unserer Prüfung die Abwicklung der Geschäfte für den Gutscheinverkauf beim Bürgerbüro einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Es sollte daher untersucht werden, ob diese Aufgaben auch durch den Gewerbeverein selbst erledigt werden können.
- b) Bei den eingezahlten Geldern handelt es sich um durchlaufende Gelder i.S. von § 13 Nr. 1 KommHV-Kameralistik, die in den Büchern der Gemeinden über Verwahrkonten abzuwickeln sind. Es empfiehlt sich hierbei, für diese Vorgänge ein gesondertes Verwahrkonto zu eröffnen. Ansonsten sind diese Zahlungen nicht in den Büchern des Marktes dokumentiert.
- c) Bestandsaufzeichnungen für die Gutscheine und Münzen werden nicht geführt. Aus Gründen der Kassensicherheit wäre künftig zu gewährleisten, dass die Vollständigkeit der Bestände an Gutscheinen und Münzen jederzeit nachprüfbar ist (§ 59 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 3 zu § 59 KommHV a.F.).
- d) Die Ausgabe der Gutscheine und der Zahlungsverkehr werden von einer gerade anwesenden Mitarbeiterin des Bürgerbüros verwaltet bzw. abgewickelt. Aus Gründen der Kassensicherheit bzw. zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sollte die Führung der Bestandslisten und der Zahlungsverkehr von zwei unterschiedlichen Bediensteten vorgenommen werden.
- e) Die in Loseblattform geführten Zahlungslisten sind für eine ordnungsgemäße Buchführung (vgl. § 61 KommHV-Kameralistik) nicht geeignet, da die Eintragungen nachträglich jederzeit verändert werden können, ohne dass dies ausreichend dokumentiert wird (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 4.2 zu § 61 KommHV-Kameralistik). Zu den Formvorschriften einer visuell lesbaren Buchführung verweisen wir auf Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 3 zu § 62 KommHV-Kameralistik.
- f) Mit dem Gewerbeverein Markt Schierling e.V. wäre noch eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese sollte Regelungen enthalten, die u.a. die Bedingungen für die Einlösung der Gutscheine durch die Geschäftsinhaber näher bestimmen und auch die zeitnahe Übermittlung der teilnehmenden Geschäfte bzw. die Benennung von verantwortlichen Personen für die Einlösung der Gutscheine sicherstellen sowie die Abrechnung mit dem Gewerbeverein.

Die Kämmerei stellt dazu fest:

- a) Der Markt Schierling ist Mitglied des Gewerbevereins Schierling und übernahm vor Jahren in dieser Funktion die Ausgabe und Abrechnung von Gewerbevereinsgutscheinen als Gefälligkeitsleistung.

Eine Berücksichtigung der personellen und maschinellen Kapazitäten fanden zum damaligen Zeitpunkt nicht statt. Der Gutscheinverkauf wurde in der Vergangenheit von weiteren Mitgliedern des Gewerbevereins getätigt. Dies wurde mittlerweile eingestellt.

Mit dem Gewerbeverein wurden Gespräche geführt, ob die Ausgabe der Gewerbevereinsgutscheine auch noch von anderen Mitgliedern des Gewerbevereins getätigt werden kann. Laut Vorsitzenden des Gewerbevereins ist dies sehr schwierig und er bittet den Markt Schierling diese Leistung als Mitglied des Gewerbevereins weiter anzubieten.

In der Übernahme dieser „Dienstleistung“ sieht der Markt seine öffentliche Aufgabe in der Stärkung der örtlichen Wirtschaft. Auf eine Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für den Gewerbeverein sollte verzichtet werden.

Die Erledigung dieses fremden Kassengeschäftes wurde nun in die Dienstanweisung aufgenommen. Eine Dienstanweisung für die Erledigung fremder Kassengeschäfte im Zusammenhang mit dem Gutscheinverkauf „Gewerbeverein Markt Schierling“ wurde mittlerweile erlassen.

- b) Beim Markt Schierling wird aufgrund der Empfehlung des BKPV jetzt das Verwahrgeldkonto 4.021 geführt. Über dieses werden sämtliche Gutscheinverkäufe und Gutscheineinlösungen abgewickelt.
- c) Bestandsaufzeichnungen wurden und werden insoweit geführt, dass jeder verkaufte Gutschein in eine Excelliste eingetragen ist. Bei Einlösung des Gutscheines durch ein Mitglied des Gewerbevereins wird dieser ausgetragen.
- d) Die Ausgabe der Gutscheine und der Abwicklung der Gutscheine werden jetzt durch zwei verschiedene Bedienstete vorgenommen. Die Ausgabe erfolgt im Bürgerbüro, die Abwicklung in der Kasse.
- e) Wie unter a) dargelegt, übernimmt der Markt Schierling als Mitglied des Gewerbevereins aus Gefälligkeit diesen Gutscheinverkauf. Der Gewerbeverein hat keine Bedingung an die Führung der Zahlungslisten geknüpft. Dies sollte aber künftig in der vom BKPV geforderten schriftlichen Vereinbarung (vgl. Buchst. f) geregelt werden.
- f) Die geforderte Vereinbarung wurde mit dem Gewerbeverein geschlossen. Sie liegt dieser Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme bei.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass es löblich ist, dass der Markt Schierling weiterhin als einziges Mitglied des Gewerbevereins den Gutscheinverkauf und die Rücknahme abwickelt. Auch kamen die Ausschussmitglieder überein, dass der Gewerbeverein dieses Angebot wieder besser bewerben und die Gewerbevereinsmitglieder dafür wieder mehr sensibilisieren soll.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung nimmt von den Prüfungsfeststellungen zu TZ 4 im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2021 Kenntnis und zeigt sich zu dem von der Verwaltung aufgezeigten Vorgehen einverstanden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kommunale Kostensatzung); Vorberatung

Sachverhalt:

Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Ermächtigung dazu findet sich in Art. 20 des Kostengesetzes (KG).

Der Kostensatzung ist ein Kostenverzeichnis beizufügen, aus der sich die Höhe der Gebühren ergibt.

Im Markt Schierling existiert eine solche Satzung, die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gültig ist und sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999 (AllMBI. S. 135), orientiert.

Bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2024 hat der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung die Verwaltung beauftragt, diese Satzung zu überarbeiten und zu prüfen, welche weiteren Amtshandlungen kostenpflichtig gemacht werden können.

Die Kämmerei hat das Kommunale Kostenverzeichnis überprüft und in Absprache mit den einzelnen Sachgebieten abgestimmt, welche Amtshandlungen noch in Frage kämen, für die Gebühren erhoben werden können.

Im Ergebnis sind die neu angefügten Tarifnummern 612, 616, 617 und 618 im Kommunalen Kostenverzeichnis ersichtlich.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Schierling mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis liegt als Anlage bei.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung schlägt dem Marktgemeinderat vor, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Schierling mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis mit Wirkung zum 15. Oktober 2024 zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

4 Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschulen; Einführung von Papiergeld

Sachverhalt:

Bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2024 herrschte Übereinstimmung, dass in der Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschule und im Dr.-Rudolf-Hell-Schulhaus Eggmühl künftig ein Papiergeld von den Schülern eingeführt werden soll.

Die Grundlage dafür ist im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (Art. 21. Abs. 3 Satz 1) zu finden. Grundsätzlich wird an den öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit gewährt. Allerdings haben die Eltern Atlanten, Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel selbst zu beschaffen. Zu diesen sonstigen Arbeitsmitteln gehören auch die Arbeitsblätter, welche den Schülern von der Schule bereitgestellt werden.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung werden auch künftig Arbeitsblätter trotz fortschreitender Digitalisierung (Arbeiten und Lernen mit dem iPad) gebraucht werden.

Der Markt wendet im Jahr rund 11.000 Euro für die Bereitstellung von Arbeitsblättern für die Schüler auf. Diese Kosten setzen sich aus folgenden Kostenfaktoren zusammen:

- Leasinggebühren „All-in-Mietvertrag“
- Vertrag HP-Drucker
- Kosten für Mehrkopien
- Papierkosten

Die Kämmerei hat die Höhe des Papiergeldes kostendeckend kalkuliert und dabei 27 Euro pro Schüler und Jahr ermittelt.

Mit der Schule wird eine Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten zur Erhebung des Papiergeldes geregelt sind.

Die Höhe des Papiergeldes wird von der Kämmerei jeweils zum Schuljahresbeginn überprüft und kostendeckend kalkuliert.

Mitglied Limmer sprach sich gegen die Einführung eines Papiergeldes an den Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschulen aus. Die Kosten in Höhe von rund 11.000 Euro können von der Kommune als Gesamtheit getragen werden. Seiner Meinung nach bringt die Abwicklung der Erhebung unterm Strich mehr Aufwand als Nutzen.

Der Bürgermeister sieht in der Nichterhebung eines Papiergeldes die aktive Unterstützung der Elternschaft.

Mitglied Paulik meinte, dass der Markt mit der Einführung eines Papiergeldes zusätzlichen Verwaltungsaufwand generiert, wenn Eltern der Zahlung nicht fristgerecht nachkommen.

Die Mitglieder Hausler und Ertl sagten, dass in allen anderen Schulen ein Papiergeld erhoben wird und es nicht verständlich ist, warum der Markt Schierling kein Papiergeld erhebt.

Mitglied Blabl wollte die Einführung nicht in diesem Schuljahr 2024/2025 einführen, sondern später erneut prüfen.

Mitglied Dr. Straßer fand es zielführender, in der Schule Anreize zu schaffen, dass weniger Papier verbraucht wird.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Bereitstellung von Arbeitsblättern ein sogenanntes „Papiergeld“ von den Erziehungsberechtigten der Schüler zu erheben. Die Kämmerei kalkuliert zu Beginn jeden Schuljahres kostendeckend die Höhe des Papiergeldes.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 7 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

5 Mitfahrzentrale "Pendla"; Einstellung des Portals

Sachverhalt:

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 wurden auch die Ausgaben für die Mitfahrzentrale „Pendla“ in Augenschein genommen. Dabei wurde folgende allgemeine Feststellung getroffen:

Für das online Mitfahrportal „Pendla“ fallen jährliche Lizenzkosten von 1.170,96 € an. Derzeit zeigt das Portal neun angemeldete Benutzer und 28 Besucher in vergangenen 90 Tagen (Stichtag 18.10.2022). Der Ausschuss empfiehlt das Portal noch einmal intensiv zu bewerben und dem Gemeinderat rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in 2024 eine erneute Statistik vorzulegen. Sollten sich die Nutzerzahlen nicht signifikant verändert haben, empfiehlt der Ausschuss dem Gemeinderat das Portal per Beschluss einzustellen.

Die Verwaltung merkt hierzu Folgendes an:

Die Mitfahrzentrale „Pendla“ Schierling ist seit Ende 2021 in Betrieb. Durch die Mitfahrzentrale konnten laut statistischer Auswertung bisher knapp 324.519 km an gefahrener Strecke eingespart werden. Es wurden dadurch 69,1 Tonnen CO2 eingespart. Da sich die Nutzerzahlen aktuell nicht mehr stark weiter nach oben bewegen, scheinen sich die möglichen gemeinsamen Fahrtmöglichkeiten trotz wiederholter Bewerbung der Mitfahrzentrale bereits annähernd gefunden zu haben, sodass diese Form der Mitfahrzentrale für zwei Jahre pausieren könnte. Danach wäre allerdings eine Aufnahme dieses Angebotes wieder für einen bestimmten Zeitraum zu empfehlen, weil sich dann neue Interessenten sowohl wegen neuer Berufswege als auch durch Zuzüge in den Markt Schierling und auch wegen Führerscheinneulungen ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot der Mitfahrzentrale „Pendla“ für zwei Jahre ruhen zu lassen und dann ein erneutes Angebot zu starten, welches dann intensiv beworben werden soll. Dem Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung wird dann eine aktuelle Statistik vorgelegt, um dann eine Entscheidung zu treffen, ob das Angebot für die Zukunft aufrechterhalten werden soll.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, das Angebot der Mitfahrzentrale „Pendla“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Nach zwei Jahren soll das Angebot mit intensiver Werbung erneut gestartet werden, um dann nach Vorlage einer Statistik eine Entscheidung über das Beibehalten oder Einstellung dieses Angebotes zu treffen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

6 Bericht über Spenden 2023

Sachverhalt:

Um den Verdacht der Vorteilsannahme bei der Annahme von Spenden auszuräumen, wurden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Spenden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gemeinsam erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz sowie den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern erlassen. Dabei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs
- Dokumentation des Zuwendungsangebotes
- Entscheidung über Annahme der Zuwendung durch das zuständige Gremium

Die Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs war in 2023 gewährleistet. Die Zuwendungen wurden dokumentiert und der Kämmerei unverzüglich angezeigt. Die Zahlung erfolgte per Überweisung an die Kasse und wurde dort verbucht.

Die Entscheidung der Annahme obliegt dem Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, außer wenn berechtigtes Interesse des Spenders oder des Empfängers der Öffentlichkeit entgegenstehen. In diesem Fall ist über die Annahme in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Als Maßstab für die Annahme von Spenden ist ausschlaggebend, dass für den objektiven Betrachter nicht der Eindruck entsteht, der Markt ließe sich durch die Zuwendung bei seiner Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Markt bestehen.

Die Höhe der Spenden lässt in allen Fällen keine Anhaltspunkte erkennen, die auf eine Beeinflussung der Aufgabenwahrnehmung schließen lassen.

Für die in 2023 angenommenen Spenden liegen augenscheinlich keine Verdachtsgründe vor. Damit steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung stimmt der Annahme der genannten im Jahr 2023 zugeflossenen Spenden zu.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7 Feuerwehrangelegenheiten**7.1 Antrag der Feuerwehr Schierling auf Kostenübernahme Führerscheine der Klasse C/CE****Beschluss:**

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, für den Erwerb von drei Führerscheinen der Klassen C/CE im Haushaltsjahr 2025 17.000 Euro und für den Erwerb von zwei Führerscheinen der Klasse C/CE im Haushaltsjahr 2026 11.500 Euro für die Feuerwehr Schierling bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.2 Antrag der Feuerwehr Eggmühl auf Kostenübernahme für zwei Führerscheine**Beschluss:**

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, für den Erwerb von zwei Führerscheinen der Klassen C/CE im Haushaltsjahr 2025 6.000 Euro und im Haushaltsjahr 2026 6.000 Euro für die Feuerwehr Eggmühl bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes